

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

November 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Bundestag beschließt wichtige steuerliche Gesetze	1
Vertragsverletzungsverfahren wegen strengen Unterschriftenfordernisses bei Vorsteuervergütung für Unternehmen aus Drittstaaten.....	3
Umsatzsteuer: Änderung der Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Lieferungen - die Dritte.....	4
Gesetzentwurf zu Streubesitzdividenden von Bundesregierung beschlossen	6
Bundesländer wollen Steuervereinfachungsgesetz 2013 auf den Weg bringen	7
FDP legt 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik vor.....	8
Aktuelles Steuerrecht	9
Anwendungsschreiben zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) veröffentlicht....	9
BFH legt Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht vor	11
Energiesteuer: Frist für Erstattungsanträge für 2011 nicht versäumen (31. Dezember 2012)!.....	12
Aktuelle Haushaltspolitik	13
CDU/CSU-Fraktionen der Länder legen Vorschlag zum Länderfinanzausgleich vor	13
Differenzen zwischen Rat und Parlament: EU-Haushalt 2013 im Vermittlungsverfahren.....	15
Steuerschätzung bis 2017 - Einnahmenwachstum verstetigt sich	16
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2012	17
Entwicklung der Länderhaushalte in 2012	18
Gewusst	20
Kabinetts beschließt Sozialversicherungsrechengrößen für 2013	20
Rezensionen	21
Steuerrecht	21
Die elektronische Lohnsteuerkarte	22
Lohnsteuerfragen - Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte.....	23

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundestag beschließt wichtige steuerliche Gesetze

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 hat der Deutsche Bundestag wichtige steuerliche Gesetze beschlossen.

Jahressteuergesetz 2013

Folgende Änderungen zu den Regierungsentwürfen bzw. Vorschlägen des Bundesrates sind wichtig:

Im Jahressteuergesetz 2013 wurden zusätzlich zum Regierungsentwurf aufgenommen:

- § 42g EStG: Einführung einer Lohnsteuernachschau
- § 52b EStG: Übergangsregelungen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Besteuerung von Streubesitzdividenden und die Änderungen im Erbschaftsteuergesetz zu Cash-GmbHs wurden vom Deutschen Bundestag nicht aufgenommen.

Die Änderungen im UStG bei der Besteuerung von Bildungsleistungen wurden gestrichen. Zudem soll das Reverse-Charge-Verfahren auf Inlandslieferungen von Gas und Elektrizität ausgeweitet werden. Dies steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU.

Der Deutsche Bundestag ist der Empfehlung des Bundesrates, die Aufbewahrungsfristen nicht zu kürzen, nicht gefolgt. Sie sind weiterhin im Gesetz enthalten.

Im Rahmen der kleinen Unternehmensteuerreform (siehe Steuerinfo September 2012) sollen u. a. die Reisekostenabrechnungen vereinfacht werden.

Bei den quantitativen Elementen zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wurden die bisherigen 20 Prozent der Arbeitszeit aus dem Regierungsentwurf auf 30 Prozent erhöht. Zudem erfolgten einzelne Klärstellungen im Gesetzeswortlaut und der -begründung.

Bei den Änderungen zur ertragsteuerlichen Organschaft wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Begriff des Fehlers bei der Bilanzierung, ab dem eine Korrektur zu erfolgen hat, enger gefasst. Nunmehr wird eine Fehlerberichtigung nur dann erfolgen müssen, wenn diese auch handelsrechtlich zwingend wäre. Dafür müsste der Fehler wesentlich für die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens sein.

Mit dem Verkehrsteueränderungsgesetz sollte eine Versicherungsteuer auf den vereinbarten Selbstbehalt in der Haftpflichtversicherung (betrifft vor allem Fahrzeugflotten) eingeführt werden. Dieses Vorhaben wurde inzwischen u. a. auch auf Drängen des DIHK gestrichen.

Der Deutsche Bundestag hat die Arbeitsentgeltgrenze bei Minijobs zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro angehoben. Ebenfalls angehoben wird die Verdienstgrenze für das monatliche Gleitzoneentgelt bei so genannten Midijobs auf 850 Euro. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte, wird zugleich in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit

Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Verkehrsteueränderungsgesetz

Anhebung der Grenzen für Minijobs

umgewandelt.

Fazit: Insbesondere bei den steuerlichen Gesetzgebungsverfahren liegt es jetzt am Bundesrat, dass die darin enthaltenen Vereinfachungen auch in Kraft treten können. Die Bundesländer sollten insoweit ihre Blockadehaltung aufgeben und den Regelungen zustimmen, da damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Entlastung von Unternehmen, Arbeitnehmern und auch Finanzverwaltung geleistet wird. (KG)

■ Vertragsverletzungsverfahren wegen strengen Unterschriftenfordernisses bei Vorsteuervergütung für Unternehmen aus Drittstaaten

Die EU-Kommission hat Deutschland Ende September 2012 aufgefordert, die Rechtsvorschriften zu ändern, nach denen Anträge auf Vorsteuervergütung von Unternehmen aus Drittstaaten von den Antragstellern persönlich zu unterzeichnen sind.

Hintergrund

§ 61a Abs. 2 Satz 4 UStDV sieht vor, dass ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer den Antrag auf Vorsteuervergütung eigenhändig zu unterschreiben hat. Diese Regelung wurde unverändert aus dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG 2009 übernommen.

EuGH: zu strenge Anforderungen

Bis Ende 2009 galt dieses strenge Unterschriftenfordernis auch für Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU ansässiger Unternehmen. Mit der Umstellung der EU-Anträge auf ein rein elektronisches Verfahren entfiel insoweit die Unterschrift des Unternehmers. Allerdings hatte der BFH dem EuGH zum vergleichbaren Fall der Erstattung in EU-Staaten bereits in 2008 die Frage vorgelegt, ob der Vergütungsantrag zwingend vom Steuerpflichtigen persönlich oder bei einer juristischen Person vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss. Der EuGH hat hierzu entschieden, dass „ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt“ (EuGH-Urteil vom 3. Dezember 2009, C-433/08 Rs. Yaesu Europe Rz 29).

Einschätzung der EU-Kommission

Nach Ansicht der EU-Kommission verstößt das strenge Unterschriftenfordernis gegen die Grundsätze der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichwertigkeit des EU-Rechts. Die anzuwendenden EU-Bestimmungen schreiben nicht vor, dass Anträge auf Vorsteuervergütung persönlich unterzeichnet werden müssen. Durch das strenge Erfordernis einer persönlichen Unterschrift kann nach Ansicht der EU-Kommission die Vorsteuervergütung für Unternehmen, die keinen Sitz in der EU haben, übermäßig erschwert werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass das mit dem strengen Unterschriftenfordernis ver-

folgte Ziel Deutschlands – die Bekämpfung von Steuerflucht und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Vergütungsverfahrens – auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z. B. durch die Ernennung eines Steuervertreters.

Verfahrensstand

Die Aufforderung der EU-Kommission ergeht in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; diese stellt die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens dar. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach, kann die Kommission den EuGH anrufen. Die Klage vor dem EuGH ist die letzte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens.

Praxishinweis: Sofern Vergütungsanträge unter Hinweis auf die fehlende eigenhändige Unterschrift des Unternehmers abgelehnt werden, sollte Einspruch erhoben und unter Hinweis auf das EuGH-Urteil sowie das Vertragsverletzungsverfahren ein Ruhen des laufenden Verfahrens beantragt werden. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Änderung der Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Lieferungen – die Dritte

Nichtbeanstandung bei Gelangensbestätigung

Eigentlich sollte nach dem Willen der Finanzverwaltung seit Jahresbeginn ausschließlich mit der sog. Gelangensbestätigung der Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit beim Export in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden. Besonders die zwingend geforderte Unterschrift des Abnehmers hätte den Unternehmen in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet. Tatsächlich können die Unternehmen aufgrund einer sog. Nichtbeanstandungsregelung bis auf weiteres den Nachweis auch anhand der „alten“ Belege führen (vgl. dazu Steuerinfo Juni 2012).

Neuer Anlauf des BMF

Das Bundesfinanzministerium unternimmt nun einen neuen Anlauf zur Vereinfachung der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Im Oktober 2012 hat es den Referentenentwurf für eine Elfte [Verordnung](#) zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) veröffentlicht. Mit der erneuten Änderung soll den Kritikpunkten der Wirtschaft Rechnung getragen und die Regelung zur Gelangensbestätigung entschärft werden.

Gegenüber den aktuellen Regelungen in der UStDV sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

Muss mehr Gelangensbestätigung sein

Die Gelangensbestätigung bleibt als Nachweismöglichkeit erhalten. Allerdings werden auch alternative Nachweise gleichberechtigt zugelassen. Die mit der Änderung der UStDV im vergangenen Jahr zwingender Vorgabe wird zurückgeschraubt: Die Muss-Formulierung wird aufgegeben, stattdessen heißt es nun in § 17a Abs. 2 Satz 1 UStDV-E zur Gelangensbestätigung „... als Nachweis i. S. d. Abs. 1 gilt insbesondere...“. Die Spediteure werden zudem von der Einholung dieses Belegs

ausgenommen. Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen und in nahezu jeder Form erbracht werden. Die im Entwurf eines Anwendungsschreibens vorgesehenen Muster müssen nicht zwingend verwendet werden. Zudem ist die Einholung in elektronischer Form möglich; in diesem Fall kann auf die Unterschrift des Auftraggebers verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die Bestätigung aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers/Beauftragten stammt. Weiterhin sind Sammelbestätigungen für alle Lieferungen eines Quartals möglich; auf die taggenaue Angabe der Ablieferung wurde zugunsten einer Monatsangabe verzichtet. Bei Reihengeschäften kann der Abnehmer sowie der Endempfänger die Bestätigung abgeben.

Alternative Nachweise/Spediteurbescheinigung

Alternativ kann die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung anhand anderer Belege geführt werden, § 17a Abs. 3 UStDV-E. Ausdrücklich wird dabei die Spediteurbescheinigung genannt. Soweit der Lieferer den Spediteur beauftragt, muss sich diese jedoch auf die erfolgte Auslieferung der Ware am Bestimmungsort beziehen – die reine Absichtserklärung des Spediteurs ist in diesen Fällen nicht mehr ausreichend. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn der Abnehmer den Spediteur beauftragt; parallel muss in diesen Fällen die Bezahlung des Liefergegenstandes nachgewiesen werden, § 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E. Auch die Spediteurbescheinigung kann elektronisch übermittelt werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 1b UStDV-E), sofern damit das Gelangen an den Bestimmungsort bestätigt wird.

Weitere Alternativnachweise

Als weitere Alternativnachweise werden das tracking and tracing, das häufig bei Kurierdiensten verwendet wird, die Empfangsbestätigung eines Postdienstleisters sowie bei Lieferung von Fahrzeugen der Nachweis durch Zulassung auf den Erwerber aufgeführt. Teilweise sind diese mit weiteren Voraussetzungen verknüpft. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren wird zudem auf das spezifische Verfahren (EMCS-Eingangsvermerk bzw. vereinfachtes Begleitdokument) abgestellt.

Abholfälle

Bei den Abholfällen bleibt es – abgesehen von der zuvor genannten Variante der Spediteurbescheinigung (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E) – bei deutlich schärferen Anforderungen an den Nachweis als dies bis Ende 2011 in der UStDV verankert war. Eine Verbringensversicherung im Zeitpunkt der Abholung ist nicht mehr ausreichend; vielmehr muss nach Beendigung der Beförderung der Transport ins EU-Ausland anhand der Gelangensbestätigung nachgewiesen werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen der UStDV sollen zum 1. Juli 2013 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Nichtbeanstandungsregelung, so dass Unternehmen bis dahin den Nachweis anhand der "alten" Belege (insbesondere Transportbelege wie die weiße Spediteurbescheinigung) führen können.

Fazit: Mit Blick auf die Vorgeschichte ist der vorgelegte Entwurf durchaus positiv zu bewerten. Das BMF hat nach intensiver Diskussion mit Unternehmen und Verbänden viele Anregungen und Hinweise aufge-

nommen. Dies wird Selbstabholer kaum trösten können, die auch nach der erneuten Änderung der UStDV auf die nachträgliche Gelangensbestätigung verwiesen werden. Die Verwaltung hält sich aufgrund der Teleos-Rechtsprechung zu dieser Verschärfung verpflichtet und hofft damit, betrugsanfällige Konstellationen eindämmen zu können. Ein höherer Beweiswert der Gelangensbestätigung gegenüber einer Verbringensversicherung ist allerdings beim besten Willen nicht erkennbar. (Ng)

■ **Gesetzentwurf zu Streubesitzdividenden von Bundesregierung beschlossen**

Beschluss Bundesregierung

Am 31. Oktober 2012 hat die Bundesregierung ein Gesetz zu Streubesitzdividenden beschlossen. Hiermit soll insbesondere der europarechtswidrige Zustand bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen im Falle einer Beteiligung von unter 10 Prozent behoben werden.

EuGH-Urteil zu Streubesitzdividenden

Am 20. Oktober 2011 (Rs. C-284/09) hat der EuGH entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 KStG für Dividenden an Körperschaften im EU-/EWR-Ausland bei einer Beteiligung von unter 10 Prozent mit dem Europarecht nicht vereinbar ist.

Bundesrat schlägt Steuerpflicht vor

Der Bundesrat hatte dabei zum Jahressteuergesetz 2013 vorgeschlagen, diese Diskriminierung dadurch aufzuheben, indem auch inländische Streubesitzdividenden steuerpflichtig würden. Dem ist die Bundesregierung nicht gefolgt und hat nunmehr mit einem Gesetzentwurf den nach einer ersten Bewertung unsererseits richtigen Weg eingeschlagen.

Entwurf sieht Erstattung vor

Mit dem Gesetzentwurf soll in § 32 KStG ein neuer Absatz 5 eingefügt werden. Dieser sieht die Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die an unter 10 Prozent beteiligte Körperschaften im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, vor.

Voraussetzung: keine Erstattung nach anderen Vorschriften

Voraussetzung ist jedoch, dass eine Erstattung bzw. Geltendmachung dieser Kapitalertragsteuer nicht nach anderen Vorschriften möglich wäre und die Dividenden im Inland steuerfrei wären (§ 8b KStG). Darüber hinaus muss die ausländische Körperschaft eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde über ihren dortigen Sitz, ihre dortige unbeschränkte Steuerpflicht und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer bringen.

Kurzer Zeitplan

Nach dem aktuellen Zeitplan soll das „Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09“ bereits am 9. November 2012 vom Bundestag in erster Lesung beschlossen werden. Die zweite und dritte Lesung sind für den 30. November 2012 geplant. Es wird eine Fristverkürzung angestrebt; in diesem Falle würde der Bundesrat am 14. Dezember 2012 einen Beschluss zu dem Gesetz fassen.

Fazit: Der Entwurf ist richtig. Angesichts der erwarteten Steuerminder-einnahmen von 495 Mio. Euro jährlich – wobei wegen Altfällen in 2013 und 2014 jeweils rund 1,5 Mrd. Euro zu Buche schlagen – ist eine Zu-stimmung des Bundesrates nicht in jedem Fall gewiss. (Gs)

■ Bundesländer wollen Steuervereinfachungsgesetz 2013 auf den Weg bringen

11-Punkte-Liste

Die Bundesländer Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen und Rheinland-Pfalz wollen einen Vorstoß zur Steuervereinfachung unternehmen. Hierzu wollen sie die bereits im Frühjahr erarbeitete sog. 11-Punkte-Liste gesetzlich umsetzen.

Anhebung Pauschbeträge

Die Vorschläge beinhalten in erster Linie die Anhebung von Pauschbeträgen, u. a. des Werbungskostenpauschbetrages von 1000 Euro auf 1130 Euro. Die Umsetzung soll nach den vorgelegten Berechnungen aufkommensneutral erfolgen.

Sachbezugsgrenze auf 20 Euro senken

Die durch die Anhebung der Pauschbeträge entstehenden Minderein-nahmen sollen im Wesentlichen durch eine Absenkung der Sachbe-zugsfreigrenze von 44 Euro auf 20 Euro gegenfinanziert werden.

Sockelbetrag bei § 35a EStG

Bei der Geltendmachung von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst-leistungen und Handwerkerleistungen soll zukünftig ein Sockelbetrag von 300 Euro eingeführt werden. Erst ab Überschreiten des Betrages soll die Steuererstattung greifen.

Änderungen bei Haftung

Bei Personengesellschaften sollen bei der steuerlichen Gewinnermitt-lung nicht mehr die zivilrechtlichen Haftungsverhältnisse des einzelnen Gesellschafters berücksichtigt werden, so dass Finanzierungsaufwen-dungen für den Gesellschaftersanteil in ihrem steuerlichen Abzug be-schränkt würden. Bei dieser Änderung sollen nach Angaben der Finanz-verwaltung weder Steuer mehr- noch -mindereinnahmen entstehen.

Bundesrat 23. November 2012

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 23. November 2012 in den Bundesrat eingebracht. Am 14. Dezember 2012 wird der Bundesrat voraussichtlich darüber abstimmen und bei entsprechender Mehrheit den Entwurf dem Bundestag zuleiten. Eine Zustimmung des Bundesra-tes zu den Vorschlägen ist wahrscheinlich, da auf der Finanzminister-konferenz eine breite Unterstützung vorhanden war.

Fazit: Aus Sicht des DIHK sind die Vorschläge eine Mogelpackung, denn sie beinhalten in erster Linie Entlastungen für die Steuerverwaltung. Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages soll mit der Absenkung der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge auf 20 Euro gegenfinanziert werden. Dadurch würden für Arbeitnehmer, insbesondere die vom Arbeitgeber bezuschussten Jobtickets, teurer. Zudem würde auch der Bürokratieauf-wand bei den Arbeitgebern steigen. Vielmehr sollten die Länder die be-reits im Bundesrat bzw. Vermittlungsausschuss befindlichen geplanten

*Steuerentlastungen nicht weiter blockieren, sondern diesen zustimmen.
(KG)*

■ FDP legt 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik vor

Leitlinien der FDP für Bundestagswahl

Ende Oktober hat die FDP 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt. Die FDP bekennt sich zur Haushaltskonsolidierung und schlägt hierbei vor, dass sich die öffentlichen Haushalte des nächsten Kalenderjahres immer nur an den Ist-Einnahmen des vorangegangenen Jahres orientieren. Mögliche Mehreinnahmen würden dann zur Schuldentilgung und für Investitionen in Bildung und Forschung zur Verfügung stehen. Für neue Ausgabenwünsche bestünde kein Raum. Ebenfalls lehnt die FDP Steuererhöhungen, z. B. die Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts, aber auch höhere Einkommensteuern und die Wiedereinführung der Vermögensteuer ab.

Kalte Progression/Pauschalierungen

Dagegen fordert sie, den Einkommensteuertarif regelmäßig anzupassen, um die kalte Progression nachhaltig zu bekämpfen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht durch Pauschalierungen (z. B. durch Anhebung der Grenze für GWG bzw. für Kleinbetragsrechnungen) vereinfacht werden. Bei der Erbschaftsteuer schlägt die FDP vor, diese in eine Nachlasssteuer mit einfacher Bewertung und niedrigen Steuersätzen umzuwandeln.

Mehrwertsteuer neu ausrichten

Nach den Plänen der FDP soll die Mehrwertsteuer neu ausgerichtet werden hin zu einer Ist-Versteuerung. Weiterhin sollen die ermäßigten Mehrwertsteuersätze reformiert werden. Auch soll die Gewerbesteuer in ein Einkommen- und Körperschaftsteuersystem mit kommunalem Zu- und Abschlagsrecht (Hebesatzrecht) überführt werden.

Unternehmenssteuer

Bei der Unternehmensbesteuerung schlägt die FDP vor, das Eigenkapital dem Fremdkapital gleichzustellen; Details werden nicht genannt. Auch schlägt sie eine transparente Besteuerung kleiner Kapitalgesellschaften vor. Hierbei ist u. E. jedoch zu beachten, dass die Probleme der Personenunternehmen bei der Besteuerung (z. B. geringere Akzeptanz der Thesaurierungsrücklage) dann auch auf Kapitalgesellschaften übertragen würden. Bei der von der FDP auch vorgeschlagenen Freistellung des Grundbedarfs bei der Energiesteuer für kleinere Unternehmen wäre zu bedenken, dass die steuerfreie Menge einerseits relativ gering wäre und die Steuerlast sich danach nach oben verschieben würde.

Fazit: Insgesamt sind die Vorschläge der FDP positiv zu bewerten. Viele der dargestellten Maßnahmen sind zwar nicht neu, aber dennoch aktuell. (Gs)

Aktuelles Steuerrecht

■ Anwendungsschreiben zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) veröffentlicht

*Start der ELStAM-Datenbank am
1. November 2012*

Die ELStAM-Datenbank ist am 1. November 2012 an den Start gegangen. Seit diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber die Daten der Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug mit Wirkung vom 1. Januar 2013 elektronisch abrufen. Ab dem 1. Januar 2013 ist der Abruf der Daten verpflichtend. Jedoch wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 gewährt (Steuerinfo Oktober 2012)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 hat das BMF den vorläufigen Entwurf des ELStAM-Anwendungsschreibens auf dessen Internetseite veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben (noch als Entwurf) regelt Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Eine endgültige Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgt erst, wenn das Jahressteuergesetz 2013 vom Bundesrat beschlossen wird.

Es ergänzt den Entwurf des ELStAM-Startschreibens vom 2. Oktober 2012 (Steuerinfo Oktober 2012) und ist anzuwenden, soweit der Arbeitgeber alle Daten seiner Arbeitnehmer erstmalig aus der Datenbank elektronisch abgerufen hat.

Lohnsteuerabzugsmerkmale

Für die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die Meldedaten bindend. Die Finanzämter sind zuständig für die "Bildung" der Merkmale und Änderungen aufgrund geänderter Meldedaten (z. B. Wechsel des Familienstandes). Auch unrichtige ELStAM werden durch die Finanzämter korrigiert.

Automatisierte Steuerklassenbildung

Die Steuerklassenbildung bei Ehegatten erfolgt zukünftig automatisiert. Änderungen des Familienstandes übermitteln die Meldebehörden an die Finanzverwaltung. Bei einer Heirat z. B. werden automatisch dann die Steuerklassen IV/IV vergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch die automatische Zuordnung der Steuerklassen III/V erfolgen. Abweichende Steuerklassenkombinationen können beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Ebenso wird bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten nach Übermittlung durch die Meldebehörden verfahren.

Automatische Zuordnung der Kinderfreibeträge

Auch die Geburt von Kindern wird durch die Meldebehörden übermittelt, worauf die Kinderfreibetragszähler den Elternteilen automatisch zugeteilt werden. Abweichende Eintragungen können beantragt werden.

Arbeitgeberpflichten

Nach der Authentifizierung muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmerdaten anfordern. Hierfür muss der Arbeitgeber Identifikationsnummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, evtl. Freibeträge und ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis angegeben. Mit dem Datensatz wird das Datum der Gültigkeit mitgeteilt. Änderungen bei den Daten der Arbeitnehmer müssen zukünftig monatlich abgerufen werden.

Arbeitgeberwechsel

Weiterhin wird das Verfahren beim Arbeitgeberwechsel beschrieben. Der bisherige Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer abmelden. Für die Anmeldung des Arbeitnehmers hat der neue Arbeitgeber sechs Wochen Zeit. Hier sind Beispiele im Schreiben erläutert.

Arbeitnehmerpflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und ob es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, dem Arbeitgeber mitzuteilen. Verweigert der Arbeitnehmer diese Daten, so ist er mit der Lohnsteuerklasse VI abzurechnen. Kennt er seine Identifikationsnummer nicht, so kann er diese über die Meldebehörden oder das Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Der Arbeitgeber kann während dieser Zeit mit den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abrechnen. Kann der Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer erhalten, stellt ihm das Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist.

Arbeitnehmerrechte

Der Arbeitnehmer kann seinen Datensatz entweder generell oder für einzelne Arbeitgeber sperren lassen.

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ist ein Abruf der Daten aus der Datenbank erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Für diese ist weiterhin eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts für den Lohnsteuerabzug zu beantragen. Ohne diese ist der Lohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Fazit: Jeder Arbeitgeber sollte sich mit dem Umstieg des bisherigen Papierverfahrens auf das elektronische Verfahren befassen. Hierzu ist zunächst eine aktualisierte Lohnsoftware notwendig. Weitere Informationen zum Umstieg finden Sie unter <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/weitere-steuerarten/elstam> oder <http://www.elster.de>. (KG)

■ BFH legt Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht vor

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. September 2012 (Az. II R 9/11) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob das ErbStG in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist.

BFH: Verschonung Betriebsvermögen verfassungswidrig

Der BFH ist der Auffassung, dass § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße, weil die darin vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13a ErbStG) in wesentlichen Teilbereichen von großer finanzieller Tragweite sind und über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgingen.

Keine ausreichenden Gemeinwohlgründe

Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs, u. a. von Betriebsvermögen, stelle eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen, und zwar auch dann, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen liquiden Mittel vorhanden seien oder – ggf. im Rahmen einer Stundung der Steuer – ohne Weiteres beschafft werden könnten.

Gestaltungsspielraum möglich

Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten. Das Gesetz lasse Gestaltungen zu, die es in vielen Fällen auf einfache Art und Weise ermöglichten, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten im Ergebnis nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme. Laut BFH ermöglichen es §§ 13a und 13b ErbStG Steuerpflichtigen, durch rechtliche Gestaltungen nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das den Begünstigungszweck nicht erfülle, in unbegrenzter Höhe ohne oder mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben. Es unterliege weitgehend der Dispositionsfreiheit des Erblassers oder Schenkers, Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gehalten würden, zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen.

Notwendige Abgrenzungen nicht möglich

Die Bestimmungen hinsichtlich des sog. Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 2 ErbStG) seien laut BFH nicht geeignet, risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolo-

sem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen. So könne bei entsprechender Gestaltung der unschädliche Anteil des nicht begünstigungswürdigen Verwaltungsvermögens sowohl bei der Regelverschonung (85 Prozent Befreiung) als auch bei der Optionsverschonung (100 Prozent Befreiung) deutlich über 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens betragen.

Cash-GmbHs möglich

Auch kritisierte der BFH, dass Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Verwaltungsvermögen gehörten, sodass ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen bestehe (z. B. sog. "Cash-GmbH), durch freigiebige Zuwendung oder von Todes wegen erworben werden könne, ohne dass Erbschaftsteuer anfalle.

Verschonung sei Regel anstatt Ausnahme

Nach Ansicht des BFH führten die zusätzlich zu den Freibeträgen des § 16 ErbStG anwendbaren Steuervergünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Die Verfassungsverstöße führten – so der BFH – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassende verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechenden und folgerichtigen Besteuerung verletzt würden.

Fazit: Nunmehr bleibt abzuwarten, wann das BVerfG und wie es sich zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit äußert. Solange dies nicht geschehen ist, sind die aktuellen Regelungen anwendbar. Die Diskussion um eine Verschärfung der Verschonungsregelungen hat aber weiter Nahrung erhalten. (KG)

■ **Energiesteuer: Frist für Erstattungsanträge für 2011 nicht versäumen (31. Dezember 2012)!**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben die Möglichkeit, Entlastungen bei der Energiesteuer und bei der Stromsteuer zu beantragen. Näheres regeln die Vorschriften des Energie- und des Stromsteuergesetzes. Informationen dazu finden Sie im DIHK-Merkblatt Ökosteuern (<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/umsatzsteuer-verbrauchsteuern/service>).

Anträge bis 31. Dezember 2012 stellen!

Wichtig: Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (Ausschlussfrist). Das bedeutet, dass für

Entlastungen des Energieverbrauchs in 2011 die Anträge bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden müssen.

Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG. Das Hauptzollamt benötigt deshalb genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1402 „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“ Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht auch im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung. (An)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ CDU/CSU-Fraktionen der Länder legen Vorschlag zum Länderfinanzausgleich vor

Auf ihrer Konferenz Mitte Oktober haben sich die haushalts- und finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen der Länder nach einjährigen Beratungen auf einen Eckwertebeschluss zum Länderfinanzausgleich geeinigt.

Länderfinanzausgleich erhalten, aber reformieren

Nach den Vorstellungen von CDU und CSU soll der Länderfinanzausgleich grundsätzlich als Instrument des horizontalen Finanzausgleichs erhalten und die Finanzkraft der Länder Maßstab bleiben. Mischfinanzierungen mit dem Bund sollen unter Wahrung von Konnexität und Subsidiarität zurückgefahren werden. Gleichzeitig sollen die Empfängerländer Anreize haben, ihre Einnahmensituation zu verbessern, ohne dass umgekehrt Einnahmesteigerungen in den Geberländern vollständig durch den Länderfinanzausgleich aufgezehrt werden. Strukturelle Herausforderungen für einzelne Länder – Bevölkerungswanderung, demographischer Wandel – sollen gesondert berücksichtigt werden.

Neu: Einführung einer Bundeshauptstadthilfe

Der Beschluss umfasst folgende Eckpunkte:

- Bundeshauptstadthilfe für Berlin (Mittel aus der Reduzierung der

Verpflichtungen des Solidarpakts II)

- Beibehaltung der bisherigen Ausgleichselemente, aber Abschwächung ihrer Wirkung
- Fortführung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen
- Erweiterung der Ausgleichsmechanismen um ein Element, das die demographische Entwicklung berücksichtigt
- Weiterführung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach 2019 für besondere strukturelle Probleme einzelner Länder
- Grundsätzliche Neuordnung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
- Erweiterung der Kompetenzen des Stabilitätsrats mit automatischem Sanktionsverfahren
- Start der Föderalismuskommission III in der nächsten Legislaturperiode mit den Themen Gemeindefinanzreform, Pensionsverpflichtungen der Länder, Aufgaben- und Ausgabenverteilung, Zuschlagsrechte für Gemeinschaftsteuern für Haushaltsnotlageländer, Altschuldenproblematik, Zinslasten.

SPD-Länder gegen Zuschlagsrecht bei Steuern

In ihren ersten Reaktionen haben sich die SPD-geführten Länder und Berlin gegen die Beschlüsse ausgesprochen. Zwar sehen alle Länder Reformbedarf, aber insbesondere ein Zuschlagsrecht, z. B. bei der Einkommensteuer, wird abgelehnt und die geforderte deutlich höhere Beteiligung des Bundes in Frage gestellt.

*Fazit: Es ist zu begrüßen, dass sich CDU und CSU mit dem Thema beschäftigen. Aus Sicht der Wirtschaft erfüllen die Eckpunkte aber noch nicht den Anspruch an eine Reform des Länderfinanzausgleichs. Positiv zu bewerten sind die geplanten Kompetenzerweiterungen für den Stabilitätsrat, um die Konsolidierung zur Einhaltung der Schuldenbremse voranzutreiben. Möglich wurde die Einigung sicherlich dadurch, dass wesentliche Lasten auf den Bund geschoben werden sollen. Der Bund steht bisher Überlegungen der Länder zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs offen gegenüber. Seine Zustimmung zu einer überproportionalen Lastenverschiebung in seine Richtung bei gleichzeitigem Offenhalten von Rückfallpositionen der Länder (Stichwort Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen) erscheint aber mehr als fraglich.
(An)*

■ Differenzen zwischen Rat und Parlament: EU-Haushalt 2013 im Vermittlungsverfahren

Der Rat der EU und das Europäische Parlament (EP) haben sich zunächst nicht auf einen Haushalt der EU für das Jahr 2013 einigen können. Die Kürzungsvorschläge des Rates in Bezug auf den Kommissionsvorschlag um insgesamt 5 Mrd. Euro hat das EP in der 42. Kalenderwoche mit 492 zu 123 Stimmen zurückgewiesen. Somit stehen jetzt wieder knapp 138 Mrd. Euro an möglichen EU-Ausgaben im Raum.

Auch Ministerrat für Mehrausgaben

Im Einzelnen stimmten die Abgeordneten dafür, bei der Regionalpolitik 1,6 Mrd. Euro an Kürzungen durch den Rat wieder in das Budget einzusetzen. Außerdem wollen sie die meisten Einschnitte bei der Agrarpolitik rückgängig machen. Allerdings sieht auch der Ratsvorschlag – trotz der Kürzungsvorschläge – Ausgabensteigerungen gegenüber dem Haushalt 2012 von 2,8 Prozent vor.

EP will Altlasten auffangen

Der Ministerrat versucht mit seiner Position, Ausgabensteigerungen deutlich oberhalb der Inflation mit den Sparbemühungen der Mitgliedstaaten, die den EU-Haushalt überwiegend durch Zuweisungen aus ihren nationalen Haushalten speisen, in Einklang zu bringen. Das EP wiederum stützt seine Position mit der Aussage, dass die Zahlungsermächtigungen 2013 so stark steigen müssten, da die EU sich im vergangenen Jahr zu drastischen Ausgabensteigerungen verpflichtet und der Rat dies auch mitgetragen habe.

Zwei Sitzungen des Vermittlungsausschusses

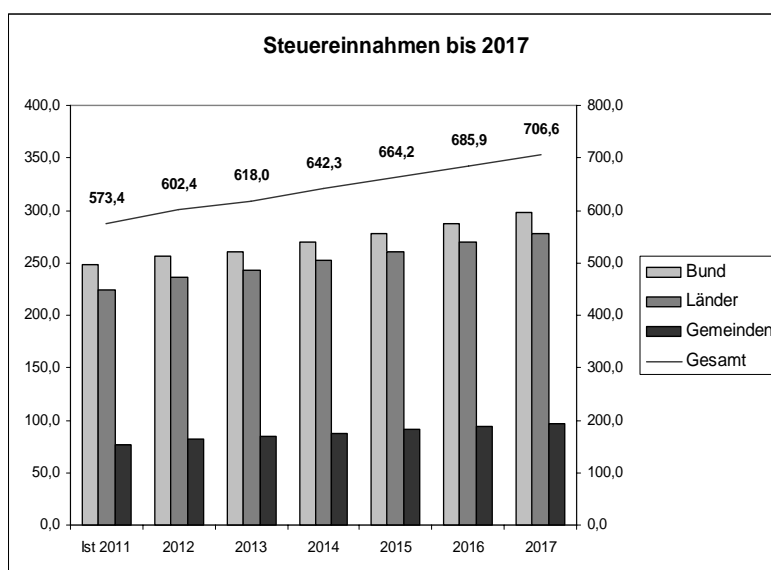
Am 24. Oktober hat deshalb eine 21-tägige Vermittlungsphase begonnen, in der 27 Vertreter der Mitgliedstaaten mit einer ebensolchen Zahl von Abgeordneten versuchen werden, einen Kompromiss zu schließen. Hierfür sind zwei Sitzungen geplant; am 26. Oktober und am 9. November. Wenn das Gremium ein Verhandlungsergebnis erzielt, haben Rat und Parlament 14 Tage Zeit, dieses Ergebnis zu bestätigen.

DIHK-Einschätzung: Auch bei den einzelnen Jahreshaushalten müssen richtige Ausgabenschwerpunkte gesetzt werden. Das heißt vor allem: Vorfahrt für Wachstum und Beschäftigung. Der Rat der EU hat hier mit 6,7 Prozent mehr Geld für die Haushaltsrubrik 1 (nachhaltiges Wachstum) ein überzeugendes Angebot gemacht. Das Parlament will die Mehrausgaben noch stärker auf die Unterrubrik "Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung" fokussieren. Allerdings geht es dabei im Umfang bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen und beraubt sich jeglichen Spielraums für etwaige Nachtragshaushalte. Etikettenschwindel sind demgegenüber die vorgeschlagenen Mehrausgaben für die Landwirtschaft. Sie tragen wenig bis nichts zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bei. (Wei)

■ **Steuerschätzung bis 2017 – Einnahmenwachstum verstetigt sich**

Am 31. Oktober 2012 legte der Arbeitskreis Steuerschätzung beim Bundesministerium der Finanzen seine Steuerschätzung bis 2017 vor.

Stetiges Wachstum um die 3 Prozent



Quelle: Ergebnisse der 141. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 29.-31. Oktober 2012 in Frankfurt /Main

Nach den Schätzungen werden die Steuereinnahmen innerhalb von sechs Jahren um mehr als 100 Mrd. Euro steigen und 2017 die Grenze von 800 Mrd. Euro überspringen. Überdurchschnittlich stark steigen bei den gemeinschaftlichen Steuern die Einnahmen aus der Lohn- und aus der Einkommensteuer. Die Körperschaftsteuereinnahmen nehmen bis 2014 deutlich zu, um danach im Durchschnitt der Gesamteinnahmen zu wachsen.

Ab 2014 negative Abweichungen im Vergleich zur Mai-Schätzung

Die aktuelle Schätzung dämpft etwas die Erwartungen, die mit der Mai-Schätzung 2012 geweckt wurden. Nunmehr wird ab 2014 mit geringeren Mehreinnahmen gerechnet. Angesichts der konjunkturellen Prognosen war diese Schätzung zu erwarten. Die vielfach in der Öffentlichkeit verbreitete Interpretation, die Steuereinnahmen gingen zurück, ist aber falsch – sie steigen nur nicht mehr ganz so stark an wie noch im Mai 2012 geschätzt.

Gemeinden profitieren besonders

In der Schätzung bis 2017 wird die Gewerbesteuer auf einen stetigen Wachstumspfad geführt – nach zweistelligem Plus in den Jahren 2010 und 2011 soll die Gewerbesteuer in den kommenden Jahren durchschnittlich um 3,3 Prozent wachsen und 2017 ein Volumen von über 49 Mrd. Euro erreichen. Bereits in diesem Jahr wird ein neuer Einnahmenrekord mit 42,7 Mrd. Euro erwartet. Deutlich zulegen wird auch die Grundsteuer B. Sie wächst bis 2017 mit durchschnittlich 1,9 Prozent

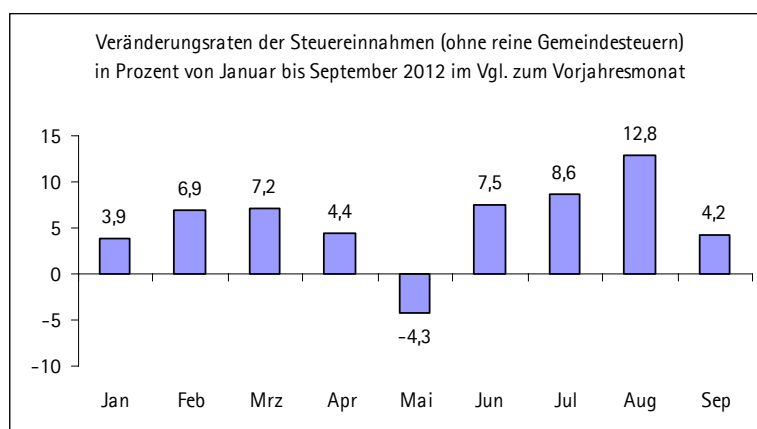
und soll 2017 ein Aufkommen von 12,6 Mrd. Euro haben.

Fazit: Die neue Steuerschätzung bereitet den Boden für eine engagierte Haushaltskonsolidierung. Konstante staatliche Ausgaben in den kommenden Jahren könnten vor diesem Hintergrund die Konsolidierung vorantreiben. Die Schätzungen geben auf keinen Fall Anlass, über Steuererhöhungen nachzudenken. Im Gegenteil, neue Belastungen für die Unternehmen könnten die anhaltend positive Dynamik der deutschen Wirtschaft bremsen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2012

Steuerplus von 4,2 Prozent

Im September 2012 wuchsen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,2 Prozent. Kumuliert ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis September 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 5,6 Prozent.



Überraschend hohe Zuwächse bei Einkommen- und Umsatzsteuer

Während sich die Entwicklung bei der Lohnsteuer gegenüber dem Vormonat abschwächte – bei trotz allem beeindruckender Entwicklung für die abgelaufenen Monate 2012 (kumuliert +6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum), wiesen die veranlagte Einkommensteuer (+12,8 Prozent) und die Umsatzsteuer (+7,0 Prozent) überraschend hohe Zuwächse aus.

Ländereinnahmen wachsen stärker als der Durchschnitt

Die reinen Ländersteuern verzeichnen von Januar bis September 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 7,7 Prozent. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen in diesem Zeitraum mit 6,6 Prozent etwas geringer, die reinen Bundessteuern mit 1,3 Prozent deutlich geringer. Allein die Grunderwerbsteuer, die allein den Ländern zusteht, hat in den ersten neun Monaten dieses Jahres 19 Prozent zugelegt.

Fazit: Die Steuereinnahmen haben die historische Marke von 600 Mrd. Euro für das Jahr 2012 fest im Blick. Besonders die Länder und Kommunen warten mit gefüllten Kassen auf. Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Finanzierungslage einzelner Länder und Gemeinden anhaltend schlecht ist. Dafür müssen bald Lösungen entwickelt werden. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte in 2012

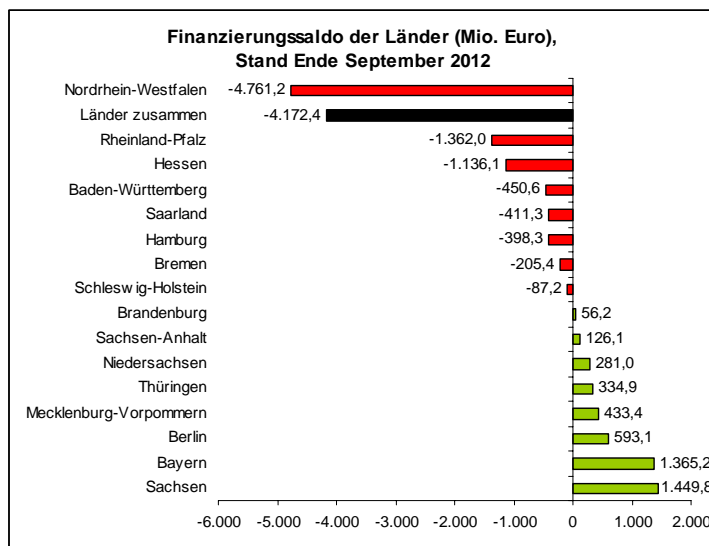
Defizite liegen deutlich unter den Planansätzen

Die Länderhaushalte entwickeln sich in diesem Jahr außerordentlich positiv. Die Einnahmen stiegen bis zum September 2012 um 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, während die Ausgaben nur um 1,5 Prozent zunahmten. Die Steuereinnahmen liegen Ende September sogar 7,0 Prozent über dem Vorjahreswert. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit beträgt am Ende des dritten Quartals 2012 -4,2 Mrd. Euro. Dabei ist der Finanzierungssaldo der Flächenländer West mit 6,5 Mrd. Euro im Minus, der der Flächenländer Ost mit 2,4 Mrd. Euro im Plus; die Stadtstaaten weisen gemeinsam ein geringes Defizit von 11 Mio. Euro aus. Damit bleiben die Länder deutlich unter den Planungen für die Haushaltsdefizite 2012.

Acht Länder schreiben schwarze Zahlen

Die Finanzlage unter den Ländern ist jedoch alles andere als einheitlich: Immerhin acht Bundesländer schreiben in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres schwarze Zahlen. Darunter sind alle ostdeutschen Länder. Absolut und pro Kopf steht Sachsen am besten da. Selbst ohne die Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich würde Sachsen einen positiven Haushaltssaldo vorweisen können. Bei Berlin und den anderen ostdeutschen Ländern sieht das anders aus – ohne diese Zahlungen lägen sie im Minus. Als einziges Geber-Land ist Bayern in der Liste der Länder mit einem positiven Saldo verzeichnet. Die anderen Geberländer Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen weisen hohe Defizite aus.

Ausgabenrückgang vor allem bei den Sachinvestitionen



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Oktober 2012

Unisono sind die Rückgänge bei den Sachinvestitionen verantwortlich für die geringe Ausgabensteigerung bei den Ländern. Während die Flächenländer West bis Ende September 10,7 Prozent weniger investierten als im Vorjahreszeitraum, strichen die Flächenländer Ost ihre Investitionen sogar um 14,8 Prozent zusammen, die Stadtstaaten gar um 18,5 Prozent. Überdurchschnittlich sind in den Stadtstaaten die Ausgaben für das Personal gestiegen (+3,2 Prozent). Die Wachstumsrate bei den Personalausgaben in den Flächenländern Ost fällt mit 1,3 Prozent deutlich geringer aus (Flächenländer West 2,7 Prozent).

Fazit: Auch die Länder profitieren von der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen und von den niedrigen Zinsen. Gleichzeitig nehmen die Unterschiede zwischen den Ländern zu und insbesondere Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen weisen sehr hohe Defizite aus. Die Verschiebungen in der Finanzkraft der Länder nach dem Länderfinanzausgleich dürfte den Kritikern des Länderfinanzausgleichs in der heutigen Form neue Nahrung liefern. Die Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden gehören so schnell wie möglich auf den Prüfstand. (An)

Gewusst

■ Kabinett beschließt Sozialversicherungsrechen- größen für 2013

Am 10. Oktober 2012 hat die Bundesregierung die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013 beschlossen. Sie wird nach entsprechender Zustimmung des Bundesrates am 23. November 2012 in Kraft treten.

Die Beitragsbemessungsgrenzen sollen 2013 wie folgt festgelegt werden:

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.050 €	72.600 €
Arbeitslosenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Kranken- u. Pflegeversicherung	3.937,50 €	47.250 €	3.937,50 €	47.250 €
Versicherungspflichtgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.695 €	32.340 €	2.275 €	27.300 €

Rezensionen

■ Tipke/Lang

Steuerrecht



21. völlig überarbeitete Auflage 2013, 1440 Seiten Lexikonformat

Gebundene Ausgabe, 74,80 Euro

ISBN 978-3-504-20145-6

Studienausgabe (broschiert), 59,80 Euro

ISBN 978-3-504-20146-3

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Seit Jahrzehnten ist der Tipke/Lang der Klassiker zum Steuerrecht. Dabei bleibt er immer auf der Höhe der Zeit. In der Neuauflage trägt ein neues Kapitel den zunehmend wichtigen Auswirkungen des Europäischen Steuerrechts Rechnung. Gewohnt kenntnisreich und tiefgreifend sind zahlreiche neue Gesetze wie z. B. das Steuervereinfachungsgesetz, das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, das Haushaltsbegleitgesetz eingearbeitet. Die neue Rückwirkungsdogmatik des BVerfG ist ein Beispiel für eine Fülle neuer Rechtsprechung, auf die eingegangen wird. Wichtige Rechtsentwicklungen, wie beispielsweise die Reformdebatte über die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten, werden nicht nur dargestellt, sondern auch meinungsbildend kommentiert.

Das Konzept des Tipke/Lang überzeugt erfahrene Steuerpraktiker wie Studierende. Einerseits bietet er eine mit Sachverstand aufs Wesentliche konzentrierte Gesamtdarstellung von den Grundlagen über die einzelnen Steuerarten bis zum Verfahrensrecht. Andererseits fehlt es nicht an einer kritischen Auseinandersetzung mit der Materie und Verbesserungsvorschlägen de lege ferenda. Und dies alles verständlich und übersichtlich.

Ein Buch, mit dem man ebenso gut praktisch arbeiten wie effektiv lernen kann.

■ Steuern | Finanzierung

Die elektronische Lohnsteuerkarte



DIHK

Informationen zur Einführung der ELStAM

RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK

StB Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf

Erscheinungsjahr 2011, 78 S., 13,50 Euro

ISBN 978-3-943043-14-3

DIHK Verlag, Meckenheim

Nach nunmehr über 85 Jahren wird die Lohnsteuerkarte, die bisher jährlich gedruckt und an die Arbeitnehmer versandt wurde, am 1. Januar 2013 durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt. Für Arbeitnehmer war es bisher selbstverständlich, die Lohnsteuerkarte jedes Jahr beim Arbeitgeber abzugeben, damit dieser anhand der enthaltenen Informationen die Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen konnte.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens soll die Kommunikation zwischen Bürger, Arbeitgeber und Finanzamt sicherer, schneller und vor allem papierlos erfolgen. Hierfür werden seit Ende 2010 die Informationen der Vorderseite der Lohnsteuerkarte in einer Datenbank gesammelt und für den Abruf durch den Arbeitgeber nunmehr erst zum 1. Januar 2013 bereitgestellt. Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden zukünftig elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Die aktuelle DIHK-Publikation „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ erläutert das neue Verfahren und die neuen Regelungen auch zum Einführungszeitraum 2013 und gibt alle wichtigen Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anhand von Beispielen und Grafiken werden die neuen Verfahrensabläufe insbesondere für den Arbeitgeber dargestellt. Die Informationen helfen den Übergang von der Lohnsteuerkarte zum elektronischen Verfahren reibungslos zu meistern und versetzen den Arbeitgeber in die Lage, Fragen der Arbeitnehmer zu beantworten.

■ Lohnsteuerfragen – Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte



RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK

2012, 50 Seiten, 11,00 Euro

ISBN 978-3-943043-06-8

DIHK Verlag (bestellservice@verlag.dihk.de, www.dihk-verlag.de)

Immer wieder kommt es bei Lohnsteueraußenprüfungen zu Überraschungen, wenn festgestellt wird, dass für bestimmte Zuwendungen Lohnsteuer hätte abgeführt werden müssen oder aber sogar zu viel gezahlt wurde.

Die Publikation soll Tipps, Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen des Lohnsteuerrechts geben. Dieses ist geprägt durch viele und häufig versteckte Sonderregelungen und nicht selten hängt es von ganz kleinen Dingen oder präzisen Aufzeichnungen ab, ob Steuerfreiheit besteht oder nicht.

Angesprochen werden lohnsteuerliche Dauerbrenner der Gehaltsabrechnung und der Lohnsteueraußenprüfung. Hierzu gehören z. B. die Überlassung von Dienstwagen oder die Abrechnung und Auszahlung von Reisekosten. Auch finden sich in der Publikation Ausführungen zur Altersvorsorge und Geschenken des Arbeitgebers zu persönlichen oder besonderen Anlässen.

Die Publikation gibt einen Überblick und Hinweise dazu, wo und wann weitere Informationen hinzugezogen werden müssen. In der Überarbeitung wird zudem auf die aktuelle Rechtsprechung und neue Verwaltungsschreiben verwiesen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik